

Informationsvorlage

Stadtvorstand

E 26.2.2010
Ba

am 1. März 2010

Zweitwohnungssteuersatzung

I.

Der Hauptausschuss hat bei der Beratung der Sitzungsvorlage zum Erlass der Zweitwohnungssteuersatzung am 23.2.2010 beschlossen, in den Satzungsentwurf Regelungen aufzunehmen, wonach Zweitwohnungssteuer nicht erhoben werden soll

1. von Personen, die ihren Hauptwohnsitz und Zweitwohnsitz in Landau haben und

2. von Personen, die ihren Hauptwohnsitz deshalb nicht nach Landau verlegen, weil sie ansonsten die Voraussetzungen für ein kommunalpolitisches Mandat in einer anderen Gemeinde verlieren würden.

Der Rechtsabteilung soll nach rechtlicher Prüfung eine entsprechenden Ergänzung des Satzungsentwurfs erarbeiten.

II.

Zu 1.)

Hierzu müsste § 3 Abs. 1 S. 1 wie folgt gefasst werden:

" Steuerpflichtig ist, wer ohne Hauptwohnsitz in Landau im Stadtgebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen innehat. "

Zu 2.)

Hierzu müsste § 7 Abs. 2 wie folgt ergänzt werden:

" Dies gilt auch für Personen, die wegen eines kommunalpolitischen Ehrenamtes ihren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet nehmen. "

III.

Die rechtliche Überprüfung ergibt folgendes:

Zu 1.)

Das BVerfG hat eine entsprechende Fassung der Satzung der Stadt Überlingen überprüft und im Beschluss vom 6. 12. 1983 (2 BvR) entschieden, dass die entsprechende Satzung mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist, weil sie ohne

hinreichenden, sachlichen Grund nur auswärtige Zweitwohnungsinhaber, soweit sie nicht aus beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken in der Stadt wohnen, besteuert.

Das BVerfG führt hierzu aus:

"Einleuchtende Gründe dafür, nur die auswärtigen Inhaber von Zweitwohnungen, die weder aus beruflichen Gründen noch zu Ausbildungszwecken im Stadtgebiet wohnen, der Steuer zu unterwerfen, die einheimischen Zweitwohnungsinhaber dagegen generell nicht zur Steuer heranzuziehenden, sind nicht vorhanden. Es darf jemand nicht deshalb zu einer höheren Steuer herangezogen werden, weil er kein Einheimischer ist. In einer freiheitlichen Rechts- und Wirtschaftsordnung, die dem einzelnen die Betätigungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Freiheit, Eigentum zu erwerben, grundsätzlich gewährleistet, steht es auch jedem frei, sich den Ort oder die Orte zu wählen, an denen er Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen will. Für eine Schlechterstellung der Auswärtigen müssten sachliche Gründe gegeben sein, die sich aus dem Wesen und Zweck der jeweiligen Steuer herleiten lassen. Gesichtspunkte der Typisierung und der Praktikabilität vermögen die Beschränkung der Zweitwohnungssteuer auf die auswärtigen Inhaber von Zweitwohnungen nicht zu rechtfertigen. Es handelt sich um eine benachteiligende Typisierung, bei der die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ohnehin geringer ist."

Sodann legt es dar, dass eine Unterscheidung auch nicht im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Satzung sachgerecht sei, weil die Auswärtigen im Vergleich zu den Einheimischen Zweitwohnungsinhaber der steuererhebenden Gemeinde im Hinblick auf deren öffentlichen Einrichtungen mehr Ausgaben verursachten oder weniger Einnahmen brächten.

Zu 2.)

Für eine solche Änderung gilt nichts anderes. Man darf nicht eine bestimmte Gruppe ohne sachlichen Grund von der Besteuerung ausnehmen. Ein sachlicher Grund zur Unterscheidung von anderen Gruppen Steuerpflichtiger lässt sich nicht herleiten.

Der Satzungsentwurf knüpft die Zweitwohnungssteuerpflicht ohne Rücksicht auf die einzelnen Umstände der Wohnnutzung von den melderechtlichen Erklärungen des Steuerpflichtigen ab. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 13.5.2009 – 9 C 7/08) zulässig.

Dies bedingt nach dieser Rechtsprechung auch, dass nachweislich unrichtige melderechtliche Verhältnisse für die Steuerpflicht nicht maßgebend sein dürfen.

Gewährte man die Steuerbefreiung, um die Ausübung des politischen Mandats zu ermöglichen, so wären 2 Fallgruppen zu unterscheiden.

Hat der Mandatsträger an seinem Heimatort in Übereinstimmung mit den melderechtlichen Vorschriften den Hauptwohnsitz und in Landau den Nebenwohnsitz, unterscheidet er sich nicht von einem Studenten, bei dem dieselben Voraussetzungen vorliegen. Gründe für eine Ungleichbehandlung liegen dann nicht vor.

Liegen die Voraussetzungen für die Meldung eines Hauptwohnsitzes am Heimatort nicht vor, verstößt der Mandatsträger gegen die melderechtlichen Vorschriften. Das kann nicht hingenommen werden, wenn die Zweitwohnungssteuer, wie nach der Rechtsprechung zulässig, in typisierender Betrachtungsweise an die melderechtlichen Erklärungen angeknüpft. Die Steuerbehörde darf dann nicht akzeptieren, dass sich jemand unter Umgehung der melderechtlichen Vorschriften einen Steuervorteil verschafft (vgl. BVerfG Urteil vom 13. 5.2 1009 – 9 C 7/08).

Die Einführung einer solchen Steuerbefreiung wäre aber auch aus anderem Grund nicht anzuraten.

Würde man als sachlichen Anknüpfungspunkt für eine Steuerbefreiung ausreichen lassen das Interesse, ein politisches Mandat ausüben zu können, würde man den Weg verlassen, Zweitwohnungssteuer nach typisierenden Merkmalen zu erheben. Man schafft damit einen konkreten Tatbestand, der zur Gleichbehandlung mit solchen zwingt, die vergleichbare Merkmale aufweisen. Lässt man dieses Motiv als Ausnahmetatbestand zu, so muss man gleichrangig grundgesetzlich geschützte andere Motive auch gelten lassen. Es gäbe dann keinen sachlichen Grund, Studenten, die sich auf Art. 12 GG berufen können, der Steuerpflicht zu unterwerfen.

Die mit dem Satzungsentwurf verfolgte Zielrichtung und Lenkungsfunktion ginge damit verloren.

Der Satzungsentwurf stellt daher aus gutem Grund nicht auf die Motive für das Innehaben einer Zweitwohnung ab.

Ergebnis:

Die Ergänzung des Entwurfes im vorgeschlagenen Sinne wäre aus Gründen der Gleichbehandlung rechtswidrig. Die Satzung würde einer Überprüfung nicht standhalten.

Landau in der Pfalz, 25.2.2010
Amt für Recht, Ordnung und Umwelt.

Hans